

Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Dieringhausen e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

1.1. Der Verein trägt den Namen:

FÖRDERVEREIN Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Dieringhausen e.V.

1.2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

1.3. Der Sitz und die Postanschrift des Vereins ist in 51645 Gummersbach- Dieringhausen, Zur Aggerhalle 12 A

§ 2 - Zweck des Vereins

2.1. Der FÖRDERVEREIN Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Dieringhausen e.V., im weiteren „Verein“ genannt, hat die Aufgabe,

a.) das Feuerwehrwesen in Dieringhausen zu fördern und die Interessen der Feuerwehr und ihrer Angehörigen zu vertreten,

b.) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, sowie Informations- und Studienreisen der Löschgruppe Dieringhausen durchzuführen.

c.) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen.

d.) Die Ausrüstung und die benötigten Gerätschaften auf dem Stand der Technik zu halten beziehungsweise neue Ausrüstung zu beschaffen sofern diese, über dem Bedarf durch die Stadt hinaus, von der Löschgruppe Dieringhausen benötigt wird.

e.) Die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen

f.) Die örtliche Jugendfeuerwehr zu fördern.

Alle Beschaffungen sind mit der Löschgruppe Dieringhausen abzustimmen.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6. Der Verein ist Weltanschaulich, Parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 - Mitglieder des Vereins

3.1. Der Verein besteht aus den fördernden Mitgliedern

3.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins

3.3. Über die Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.2. Die aktiven Mitglieder, Mitglieder der Ehrenabteilung und Jugendfeuerwehrleute der Feuerwehr sollten Mitglied des Vereins sein.

4.3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt die Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder nicht entrichten den Beitrages trotz Aufforderung sowie Ausschließung

5.2. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.

5.3 Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende ist vorher anzuhören.

5.4 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein, insbesondere die Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 6 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

a.) durch jährliche Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder eine Beitragsordnung werden von der

Mitgliederversammlung festgelegt. – (Die Beitragsordnung ist ein Anhang der Satzung)

b.) durch freiwillige Zuwendungen

c.) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

d.) durch einnahmefördernde Veranstaltungen

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1.** die Mitgliederversammlung
- 7.2.** der Vereinsvorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

8.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung können vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von den Stimmberechtigten angenommen werden.

8.4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a)** Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b)** die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes, soweit diese nicht kraft Amtes Vorstandsmitglieder sind. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11.1. werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.
- c)** die Festsetzung der Mitgliederbeiträge bzw. die Verabschiedung der Beitragsordnung.
- d)** die Genehmigung der Jahresrechnung
- e)** die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- f)** die Wahl der Kassenprüfer, die alternierend auf 2 Jahre zu wählen sind,
- g)** Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h)** Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i)** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j)** Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr.

§ 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 10.2.** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.3.** Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 10.4.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 10.5.** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 10.6.** Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 10.7.** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden ist.

§ 11 - Vereinsvorstand

11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzern, von denen mindestens einer aus den Reihen der Aktiven Mannschaft kommen sollte
- f) dem Einheitsführer der LG Dieringhausen, sofern er nicht dem Vorstand angehört
- g) dem stellv. Einheitsführer der LG Dieringhausen, sofern er nicht dem Vorstand angehört.
- h) dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern

11.2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der Kassierer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

11.3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung aus. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich zu leisten. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

11.4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt

11.5. Die wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen

11.6. Zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder wählbar

11.7. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese.

11.8. Über die auf der Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (Schriftführer) zu unterzeichnen.

11.9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 - Rechnungswesen

12.1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

12.2. Er darf Auszahlungen nur nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan leisten, bzw. wenn vom Vorstand herbeigeführt Beschlüsse über unvorhergesehene, zusätzliche erforderliche Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorliegen.

12.3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

12.4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12.5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 - Auflösung

13.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

13.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.

13.3. In der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

13.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Gemeinnützigen Verein Dieringhausen-Vollmerhausen und Umgebung e.V., der dieses ausschließlich für den abwehrenden örtlichen Brandschutz in Dieringhausen zu verwenden hat und darüber auch Rechenschaft ablegen muss.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag des Vereins, in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08. März 2017

Für den Vorstand:

Michael Schwendt
1.Vorsitzender

Anlage: Beitragsordnung

BEITRAGSORDNUNG Stand: März 2017

§ 1

1.1. Die Mitgliedsbeiträge sind im Beitragsjahr fällig. Sie sind zahlbar bis zum 31. April des Beitragsjahres durch Banküberweisung oder im Bankeinzugsverfahren.

1.2. Überweisungen und Einzahlungen haben ausschließlich auf die Konten

der Sparkasse Gummersbach- Bergneustadt

IBAN: DE35 3845 0000 1000 0182 32
BIC: WELADED1GMB

Oder

Der Volksbank Oberberg e.G.

IBAN: DE76 3846 2135 7019 8010 17
BIC: GENODED1WIL

Unter Nennung eines eindeutigen Bezuges zu erfolgen

§ 2 Veränderungen in der Beitragshöhe werden den beitragspflichtigen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

§ 3 Die jährliche Mindestbeitragshöhe richtet sich nach der Mitgliederart.

3.1. Aktive Feuerwehrangehörige

5 € (Euro)

3.2. Angehörige der Jugendfeuerwehr

Beitragsfrei bis zur Überstellung in die aktive Wehr

3.3. Mitglieder der Ehrenabteilung

10 (Euro)

3.4. Fördernde Mitglieder:

(1) 10 € (Euro) Privatpersonen

(2) 20 € (Euro) Einzelfirmen oder Personen-Gesellschaften

§ 4 Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres (Kalenderjahres) bei, so hat dieses den Jahresbeitrag zu entrichten.

Für den Vorstand:

Michael Schwendt
1.Vorsitzender